Benutzerordnung für das Funktionsboot SCE-Master "Willem III"

- 1. Der Schiffsführer muss im Besitz eines gültigen SBF-See sein. Zur Ausübung des Seefunkdienstes muss ein Besatzungsmitglied im Besitz eines gültigen Seefunkzeugnisses sein.
- 2. Folgende Personen können das Boot jederzeit führen:
 - Takelmeister
 - OM Wettfahrtwesen
 - OM Hafen und Anlagen
 - OM Schulung und Prüfung
 - 1. Vorsitzender
 - Hafenmeister bzw. sein Stellvertreter i. A.
 - Jugendwart
- 3. Weitere Personen können nur durch einen Beschluss von mind. 2 Vorstandsmitgliedern benannt und abberufen werden. Diese sind von einem Ausbilder durch Praxisunterricht einzuweisen.
- 4. Koordinator und Hauptverantwortlicher für das Boot ist der/die OM/OF Schulung u. Prüfung bzw. stellvertretend der Takelmeister.
- 5. Nach Möglichkeit sollte für die ständige Betreuung eine geeignete Person aus der Mitgliedschaft eingesetzt werden. Die Befugnisse sind gesondert schriftlich festzulegen.
- 6. Der OM Schulung u. Prüfung und der Hafenmeister haben ständig einen Schlüssel für das Boot. Für alle weiteren berechtigten Personen ist ein Schlüssel beim Hafenmeister deponiert.
- 7. Jeder Schiffsführer hat das Bordbuch in allen Punkten täglich auszufüllen. Mängel sind, wenn möglich, sofort zu beheben. Bei allen größeren Schäden ist der OM Schulung u. Prüfung zu informieren.
- 8. Für alle Schäden, die durch unsachgemäße bzw. grob fahrlässige Handlungen entstehen, haftet der Schiffsführer persönlich.
- 9. Jeder Schiffsführer hat sich vor Antritt einer Fahrt an Hand des Bordbuches über die Betriebsbereitschaft des Bootes zu informieren, technische Dinge zu überprüfen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.
- 10. Das Boot kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:
 - a) alle Arbeiten im Hafen

d) Funktionsboot bei allen Regatten

b) Rettungseinsätze

e) Ausbildungsboot für Führerscheine

c) Begleitfahrten

- f) Schleppmaßnahmen
- 11. Für die jährlichen Instandsetzungsarbeiten ist der/die OM/OF Schulung u. Prüfung zuständig. Clubdienste können mit einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der/die OM/OF Schulung u. Prüfung.

Gültig ab 18.06.2009.